

lichen Boden gekommen. Die zweite Gruppe wird dargestellt durch solche Heiligthümer, die, durch Privatleute auf eigenem Grund und Boden errichtet, von Anfang an die Bezeichnung *capella* geführt haben.

1. Privatkanellen auf ursprünglich königlichem Boden

Die erste Gruppe, die Privatkanellen, die, auf ursprünglichem Königsgut begründet, erst nachträglich in die Hände von Privatleuten gelangt sind, ist naturgemäß die ältere; sie ist auch für längere Zeit die einzige geblieben.

Im ganzen 8. Jahrhundert, ja selbst in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts vermag ich in dem von mir benutzten Material noch kein Heiligtum nachzuweisen, das, von Privatleuten gegründet, von Anfang an die Bezeichnung *capella* geführt hätte. Vielmehr lassen alle während dieser Zeit auf Privatbesitz vorkommenden *capellae* noch unmittelbar ihre ursprüngliche Entstehung auf Königsgut erkennen.

So sagt der Bischof Avarnus von Cahors, der bereits 783 dem Kloster Moissac ein Gut im Gau von Toulouse mit einer darauf befindlichen Peterskapelle schenkt, ausdrücklich, daß er es von dem königlichen Fiskus erworben habe.¹ Die Martinskapelle zu Linz, welche 799 Bischof Waldrich von Passau an den Grafen Gerold zu Lehen gibt, war schon vorher von Karl dem Großen einem seiner Kapellane, namens Rodland, zu Lehen gegeben; dann hatte er sie der Kirche von Passau geschenkt.²

Etwas anders scheint auf den ersten Blick die Sache mit der *capella ad Alburc* zu liegen, die Karl am 3. Januar 791 auf Grund einer Urkunde Tassilos vom Jahre 777 dem Kloster Kremsmünster schenkt.³ Diese Kapelle hatte streng genommen niemals auf fränkischem Königsboden gelegen. Gleichwohl sind auch hier die Verhältnisse ganz analog. Denn durch die Eroberung Bayerns war der fränkische König Herr des früher dem Herzoge gehörigen Landes geworden; auch das bereits von Tassilo dem Kloster Kremsmünster geschenkte Land konnte er, solange es noch nicht von ihm bestätigt war, als sein Eigentum ansehen.⁴ Die Kapelle lag also, wenigstens in

¹ Vaissette, *Hist. de Languedoc* (nouv. éd. par Dulaurier) II 1, p. 50 no. 7: „in ipso pago Tolosano aliud praedium meum, quod *de fisco regali competenti servitio adquisivi* . . . cum *capella S. Petri sibi coniuncta*.“ Vgl. oben S. 47 A. 1.

² M. Boica XXVIII^b, 36: „ego Keroldus comes . . . deprecatus sum W. episcopo quamdam *capellam ipsius ex cessione regis* . . .“ Vgl. oben S. 47.

³ BM. 311 (DK. 169). Die Urkunde Tassilos UB. des Landes ob der Enns II, 2.

⁴ Karl sagt das selbst unzweideutig in der Urkunde: „quia iam per dicti Tassiloni traditionem *hoc firmiter et stabile minime permanere poterat*, idcirco petiit (scil.